

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Allgemeine Informatik vom 22.11.2017 veröffentlicht am 14.02.2018 auf der Internetseite in den amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences

Hier: Änderung vom 31.10.2018

Aufgrund des § 44 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 31.10.2018 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 11. April 2018 (veröffentlicht am 17. April 2018 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 17.12.2018 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1.

In Paragraph 7 Master-Thesis mit Kolloquium wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Meldung zur Master-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei der Meldung ist der Nachweis vorzulegen, dass zwei der drei Projektmodule sowie aus jedem der drei Studienfelder die beiden Pflichtmodule und die beiden Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen sind. Ferner muss die Zulassung zum dritten Projektmodul aus-gesprochen sein. Die Meldung zur Master-Arbeit beinhaltet zugleich die Meldung zum Kolloquium.“

2.

In Paragraph 7 Master-Thesis mit Kolloquium wird der Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für das Kolloquium sind die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Arbeit sowie der erfolgreiche Abschluss aller anderen Module des Master-Studienganges. In dem Kolloquium zur Master-Arbeit soll die Studierende oder der Studierende die Ergebnisse der Master-Arbeit gegenüber fachlicher Kritik vertreten. Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus den beiden

Prüfern der Master-Arbeit besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01. April 2019 zum Sommersemester 2019 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Achim Morkramer

Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften – Computer Science and Engineering

Frankfurt University of Applied Sciences